

Schulgesetz

Änderung vom 22. November 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Trägergemeinden erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

^{2bis} Der Kanton kann die Gemeinden durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Lernmedien unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen. Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Mittel zuständig für die Vornahme der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte.

§ 16a (neu)

Bibliothek

¹ Die Gemeinden gewährleisten den Schülerinnen und Schülern den unentgeltlichen Zugang zu einer Bibliothek.

§ 58b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen; Vorsorgeuntersuchungen (Überschrift geändert)

¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Aufenthalt im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:

- a) **(neu)** Lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 13 Abs. 1),
- b) **(neu)** Bibliothek (§ 16a),
- c) **(neu)** pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 29 Abs. 2),
- d) **(neu)** Schulpsychologischer Dienst (§ 60a),
- e) **(neu)** Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 61 Abs. 2),
- f) **(neu)** zahnärztliche Kontrolluntersuchungen (§ 63 Abs. 2).

² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen gemäss § 62 Abs. 3 zu unterziehen.

§ 59

Aufgehoben.

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von psychiatrischen Dienstleistungen zu Gunsten der öffentlichen und privaten Schulen bis und mit Sekundarstufe I. Dazu gehören insbesondere die Beratung in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.

² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen und privaten Anbietenden von kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstleistungen Leistungsverträge abschliessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Dienstleistungsangebot und zu den Modalitäten der Leistungsverträge durch Verordnung.

§ 60a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

Schulpsychologischer Dienst (Überschrift geändert)

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.

² Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab dem Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe I. Er kann auch von den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, von Schulen und von Behörden beansprucht werden.

³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(neu)** Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) **(neu)** Beurteilung und Ermittlung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden,
- c) **(neu)** Beratung und Unterstützung der Schulen, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,
- d) **(neu)** Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

⁴ Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen durch Verordnung.

⁵ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig. Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordneten Beratungen und Abklärungen. Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.

⁶ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht wird durch Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch die zuständige Behörde aufgehoben. Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 7.

⁷ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Schulpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offen legen.

⁸ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen, zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot und legt die regionalen Standorte fest.

**§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören

- a) **(neu)** Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b) **(neu)** schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II,
- c) **(neu)** Lehrpersonenberatung.

² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- a) **(neu)** unterstützt und berät Jugendliche in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung, Neuorientierung, Laufbahngestaltung und Anrechnung von Bildungsleistungen,
- b) **(neu)** informiert umfassend über das Bildungsangebot in sämtlichen Bildungsbereichen und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,
- c) **(neu)** arbeitet mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen,
- d) **(neu)** stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.

³ Die schul- und jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(neu)** Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) **(neu)** Beratung und Unterstützung der Schulen, Lehrbetriebe, Bezugspersonen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen und in Notfällen,
- c) **(neu)** Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

⁴ Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen und Schulleitende bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch

- a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,
- b) personenbezogene Beratung und Begleitung,
- c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Zielgruppen und zu den einzelnen Aufgaben beziehungsweise zum Leistungsangebot. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen. Weiter bestimmt er diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind. Er kann den Bezug von Leistungen des Grundangebots begrenzen und für darüber hinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.

⁶ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen und privaten Anbietenden übertragen. Die Form und Periodizität der Leistungsverträge, das Kontrollverfahren und die Finanzierungsgrundsätze werden durch Verordnung geregelt.

⁷ Bezüglich Verschwiegenheit der Mitarbeitenden und Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gilt § 60a Abs. 6 und 7.

§ 61a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulträger können eine oder mehrere Personen für die Schulsozialarbeit einsetzen.

² Der Kanton kann die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie den Schulen unterstützen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Schulärztlicher Dienst und Vorsorgeuntersuchungen (Überschrift geändert)

¹ Jede öffentliche und private Schule verfügt über einen schulärztlichen Dienst. Hauptaufgaben der Schulärztin oder des Schularztes sind die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung sowie die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen. Der Regierungsrat kann zusätzliche Aufgaben durch Verordnung festlegen.

² Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einsetzung und Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte durch Verordnung.

³ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Für die Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

⁵ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Aargauischen Ärztesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif.

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Schulzahnpflege umfasst zahnärztliche Kontrolluntersuchungen und Schulzahnprophylaxe.

² Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.

⁴ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und -ärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO vereinbarten Tarif.

⁵ Die Schulzahnprophylaxe wird im Kindergarten und in der Primarschule regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁶ Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen für Schulzahnprophylaxe zuständig.

§ 64

Aufgehoben.

§ 65

Aufgehoben.

II.

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ geregelt.

² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau, 22. November 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

¹⁾ SAR [401.100](#)

Datum der Veröffentlichung: 16. Dezember 2016

Ablauf der Referendumsfrist: 16. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung vom 22. November 2016 des Schulgesetzes wird mit Ausnahme der §§ 62 und 63 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die §§ 62 und 63 treten am 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 3. Mai 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann

ATTIGER

Staatsschreiberin

TRIVIGNO